ZBB 2002, 226

BGB §§ 554, 607 a. F., 626; ZPO § 141 Abs. 3, § 373

Außerordentliche Darlehenskündigung wegen unzumutbaren Zinsrückstandes

OLG Köln, Urt. v. 30.01.2002 – 13 U 32/01 (rechtskräftig), ZIP 2002, 751

Leitsatz:

Ein Rückstand von mehr als 14 monatlichen Zinsraten innerhalb von zwei Jahren rechtfertigt unabhängig vom Verhältnis zur Höhe der Darlehensschuld eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde. Für die Kündigung des Darlehens wegen Unzumutbarkeit des Zahlungsrückstandes ist es

ohne Belang, dass der Rückstand infolge vereinbarter Abbuchung der Raten von einem im Haben zu führenden Kontokorrentkonto bis zu einer Umbuchung dort angefallen ist.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG